

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung im Bereich des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) (Wasserabgabensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) in ihrer Sitzung am 07.05.2026 folgende Änderung der Wasserabgabensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Wasserabgabensatzung des ZWAG vom 18.11.2016, zuletzt geändert mit 7. Änderungssatzung vom 12.12.2025, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I, § 1 - Allgemeines, Absatz 2.) wird wie folgt neu gefasst:

- 2.) Die Berechnung der in dieser Satzung festgelegten Beiträge und Gebühren, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen, erfolgt jeweils auf Basis der jeweiligen Nettowerte, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz hinzugerechnet wird.

2. Abschnitt I, § 1 - Allgemeines, nach Absatz 2.) werden ein neuer Absatz 3.) und ein neuer Absatz 4.) eingefügt.

- 3.) Die Beiträge und Gebühren werden als Brutto-Beträge, d. h. als der sich im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung aktuell ergebende Gesamtpreis mit Umsatzsteuer, dargestellt. Der Steuersatz beträgt bei Wasserlieferung derzeit 7 %, in allen anderen Fällen 19 %.
- 4.) Eine evtl. rückwirkende Korrektur eines falsch dargestellten Bruttopreises, insbesondere als Folge von Änderungen im Umsatzsteuerrecht, stellt keine Schlechterstellung von Abgabepflichtigen im Sinne des § 2, Absatz 2, Satz 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt dar. Die abgabenrechtliche Berechnungsgrundlage ergibt sich aus Absatz 2.).

3. Abschnitt II, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 2 - Entstehen des Erstattungsanspruches, Absatz 1.), Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) a) Für die Herstellung eines Hausanschlusses kleiner DN 50, bestehend aus Absperrgarnitur mit notwendigen Schachtarbeiten oder in geschlossener Bauweise und Wasserzähler sowie Lieferung und Einbau des Materials, werden folgenden Kosten als Einheitssätze in Ansatz gebracht:
- | | |
|---|---|
| · erstmalige Herstellung mit Straßenbaukosten | 382,72 Euro/m
(357,68 Euro/m netto) |
| · erstmalige Herstellung ohne Straßenbaukosten | 278,45 Euro/m
(260,23 Euro/m netto) |
| · Herstellung der Anschlussleitung mit Lieferung und Rohrverlegung ohne Schachtarbeiten | 11,70 Euro/m
(10,93 Euro/m netto) |

4. Abschnitt II, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 2 - Entstehen des Erstattungsanspruches, Absatz 1.), Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

1.) b) Für die Erneuerung eines Hausanschlusses im öffentlichen Bereich (öffentlicher Straßenraum bis Grundstücksgrenze), einschließlich der Schachtarbeiten, oder in geschlossener Bauweise werden folgende Kosten als Einheitssätze in Ansatz gebracht:

- Erneuerung des Hausanschlusses mit Straßenbaukosten **352,05 Euro/m**
(329,02 Euro/m netto)
- Erneuerung des Hausanschlusses ohne Straßenbaukosten **247,78 Euro/m**
(231,57 Euro/m netto)
- Herstellung der Anschlussleitung mit Lieferung und Rohrverlegung ohne Schachtarbeiten **11,70 Euro/m**
(10,93 Euro/m netto)

5. Abschnitt II, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 2 - Entstehen des Erstattungsanspruches, Absatz 3.), Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

3.) Die Kosten der Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach zeitweiliger Stilllegung, einschließlich Wasserzählereinbau und aller Nebenkosten, werden mit **147,77 Euro** (138,10 Euro netto) in Rechnung gestellt.

6. Abschnitt II, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 2 - Entstehen des Erstattungsanspruches, Absatz 3.), nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 eingefügt. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

3.) Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung eines Trinkwasserhausanschlusses nach Ausgleich rückständiger Forderungen betragen **97,01 Euro** (81,52 Euro netto).

7. Abschnitt III, Wasserbenutzungsgebühr, § 6 - Gebührensätze, Absatz 3.) wird wie folgt neu gefasst:

3.) Es gelten derzeit folgende Gebührensätze:

- Grundgebühr, monatlich (entsprechend Abs. 1.)

Zählergröße

bis Q ₃ 4,0	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	5 m ³ /h	11,77 Euro je Monat (11,00 Euro je Monat netto)
Q ₃ 10	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	12,5 m ³ /h	29,43 Euro je Monat (27,50 Euro je Monat netto)
Q ₃ 16	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	20 m ³ /h	47,08 Euro je Monat (44,00 Euro je Monat netto)
Q ₃ 25	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	31 m ³ /h	72,97 Euro je Monat (68,20 Euro je Monat netto)
Q ₃ 63	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	79 m ³ /h	185,97 Euro je Monat (173,80 Euro je Monat netto)
Q ₃ 100	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	125 m ³ /h	294,25 Euro je Monat (275,00 Euro je Monat netto)

8. Abschnitt III, Wasserbenutzungsgebühr, § 6 - Gebührensätze, Absatz 4.) wird wie folgt neu gefasst:

4.) Die Verbrauchsgebühr für private und gewerbliche Kunden beträgt **1,86 Euro/m³** (1,74 Euro/m³ netto).

9. Abschnitt III, Wasserbenutzungsgebühr, § 6 - Gebührensätze, Absatz 5.), Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 5.) Für den Austausch/Wechsel zerstörter bzw. zerfrorener Wasserzähler der Nennweite Q₃ 4,0 wird eine Gebühr von **111,76 Euro** (104,45 Euro netto) erhoben.

10. Abschnitt III, Wasserbenutzungsgebühr, § 7 - Wasserbenutzungsgebühren für Bauvorhaben und für sonstige vorübergehende Zwecke, Absatz 1.) wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Jede Wasserentnahme, außer im Katastrophenfall, ist anzeige- und genehmigungspflichtig.

11. Abschnitt III, Wasserbenutzungsgebühr, § 7 - Wasserbenutzungsgebühren für Bauvorhaben und für sonstige vorübergehende Zwecke, Absatz 2.), Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 2.) Diese beträgt **3,57 Euro/Kalendertag** (3,00 Euro/Kalendertag netto).

12. Abschnitt III, Wasserbenutzungsgebühr, § 7 - Wasserbenutzungsgebühren für Bauvorhaben und für sonstige vorübergehende Zwecke, Absatz 2.), Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- 2.) Für die Ausleihe des Standrohres wird eine Kautionshöhe von **500,00 Euro** (420,17 Euro netto) erhoben.

13. Abschnitt IV, Gemeinsame Vorschriften, § 16 - Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1.), vor Ziffer 1. wird eine neue Ziffer 1. eingefügt. Die nachfolgenden bisherigen Ziffern 1. bis 3. gliedern sich entsprechend neu in die Ziffern 2. bis 4.

- 1.) 1. entgegen § 7 Abs. 1.) dem ZWAG nicht jede Wasserentnahme anzeigen und genehmigen lässt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk/Bekanntmachungsvermerk:

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung im Bereich des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) wurde mit Schreiben vom 12. Mai 2026 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird gem. § 20 der Verbandsatzung des ZWAG unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 18. Mai 2026.

Gräfenhainichen, 12.05.2026



Kolander
Verbandsgeschäftsführer

